

Stellungnahme SVVK-ASIR zu Nuklearwaffen

Position SVVK-ASIR

Unternehmen, die aktiv in der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und dem Vertrieb von Nuklearwaffen tätig sind, und die nicht in einem Kernwaffenland ansässig sind oder die Nuklearwaffen an nicht Kernwaffenländer liefern, werden zum Ausschluss empfohlen. Als Kernwaffenländer gelten die USA, China, Frankreich, Grossbritannien und Russland. Da der Verein sich strikt am Inhalt der Konventionen orientiert, verletzen die Unternehmen aus den Kernstaaten die Konvention nicht und sind somit nicht im Fokus für eine Ausschlussempfehlung

Normative Basis

Die normative Basis des SVVK-ASIR beruht auf den in der Schweiz demokratisch legitimierten Grundlagen, namentlich:

1. der Bundesverfassung als Fundament der in der Schweiz akzeptierten Normen und Werte;
2. den von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen, welche durch den UN Global Compact abgebildet werden;
3. den Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung internationaler Konventionen und Sanktionen in der Schweiz.

Indem sich diese normative Basis auf Gesetze und Verordnungen sowie internationale Konventionen stützt, ist eine grösstmögliche Objektivität gewährleistet. Insbesondere soll die Anwendung eigener, politisch motivierter oder moralisch begründeter Kriterien vermieden werden.

Juristische Basis

Schweizer Gesetze und Verordnungen

SR ¹ Nummer	Name	In Kraft seit
0.515.03	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	9.3.1977
514.51	Bundesgesetz über das Kriegsmaterial	1.4.1998

Internationale Konventionen

Ort	Name	Ratifiziert durch Anzahl Staaten	International rechtsgültig
London, Moskau, Washington	Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT)	199 (Stand 17.2.2017)	1.1.1970

Kommentar

Mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen will die internationale Staatengemeinschaft ihre Auffassung kundtun, dass «in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze

¹ Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)

Menschheit bringen würde» und «die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde», eine Einschränkung der Herstellung und Entwicklung von Nuklearwaffen auf eine begrenzte Anzahl Länder notwendig ist. Artikel 1 des Vertrags definiert die Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten, dafür zu sorgen, dass Kernwaffen nicht ausserhalb dieser Staaten entwickelt, hergestellt oder gelagert werden. Gleichzeitig werden Nichtkernwaffenstaaten verpflichtet, «Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonst wie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen». Als logische Schlussfolgerung daraus verbietet Artikel 7 des Kriegsmaterialgesetzes explizit, «Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen». Artikel 8b des Kriegsmaterialgesetzes verbietet zudem die direkte Finanzierung von verbotenen Kriegsmaterial. Da es sich hier um eine Verletzung der internationalen Abkommen handelt, welche von einer grossen Anzahl Staaten (inklusive der Schweiz) ratifiziert wurde, empfiehlt der SVVK-ASIR seinen Mitgliedern nicht in diese Unternehmen zu investieren. Da die geltenden Gesetze und internationalen Konventionen die Entwicklung, Herstellung und Lagerung von Nuklearwaffen in Kernwaffenländern zulässt, verzichtet der SVVK-ASIR hingegen auf den Ausschluss von Herstellern von solchen Waffen in den fünf oben erwähnten Ländern. Geschäftsbeziehungen zwischen Kernwaffenländern und Nichtkernwaffenländern fallen hingegen wieder unter die Verletzung dieser internationalen Rechte und entsprechende Firmen werden so zum Ausschluss empfohlen.